

Röhlinwald: Vom Zankapfel zum Vorzeigeobjekt – eine forstgeschichtliche Fährtenlese (Teil 2)

von WOLF HOCKENJOS

Teil 1 dieses Beitrags ist in den Schriften der Baar (2016) erschienen.

Vorbemerkung

KARL HASEL (1909–2001), der Göttinger Professor der Forstgeschichte mit badischen Wurzeln, hatte dem Verfasser eines Tages ein Bündel Konzeptpapier in DIN-A5-Format überlassen, beiderseits beschrieben in dünner, mitunter kaum leserlicher Maschinenschrift, Abschriften aus Akten des Karlsruher Generallandesarchivs (GLA). Seine Besuche dort hatten einem forstpolitisch heiklen Fall gegolten: Sie dienten dem jahrzehntelangen Streit zwischen der Gemeinde Sankt Georgen und der großherzoglich badischen Forstverwaltung.

Es ging um den Röhlinwald bei Sankt Georgen im Schwarzwald. Um dessen Nutzung wurde erbittert gerungen.¹

Die Notizen von KARL HASEL sollen jetzt dazu beitragen, die erstaunliche Karriere dieses Walddistrikts vom heillos ausgeplünderten Klosterwald zum Vor-



Blick aus dem Röhlinwald auf die benachbarte Bergstadt St. Georgen.

Alle Fotos: Wolf Hockenjos (soweit nicht anders angegeben).

zeigeobjekt nachzuzeichnen. Im Teil 1 des Beitrags (*Schriften der Baar*, Band 59) ging es um die kirchenrätliche Obhut unter württembergischer Herrschaft seit dem 16. Jahrhundert, um die Holznot besonders im 18. Jahrhundert und um Stürme und Borkenkäfer. Am Beginn des 19. Jahrhunderts begann auch für den Röhlinwald eine neue Zeit.

Der württembergische Röhlinwald wird badischer Staatswald

Die von Napoleon erwirkte, vom Reichsdeputationshauptschluss absegnete „Revolution von oben“ – die Säkularisation des Jahres 1803 – leitete auch das Ende der kirchenrätlichen Klosterwaldungen von St. Georgen ein². Nach dem Staatsvertrag vom 2. Oktober 1810 hatten das neue Königreich Württemberg und das Großherzogtum Baden ihre Landesgrenzen zu Teilen neu zu ziehen. Das württembergische Oberamt Hornberg und mit ihm St. Georgen wurde an Baden abgetreten, Grund genug, die Neuerwerbungen erst einmal zu visitieren: Eine Aufgabe, die von der Freiburger Direktion der Forstdomänen und Bergwerke dem Forstmeister Franz Anton Freiherr von Neveu übertragen wurde, der in seinen (von Karl Hasel publizierten) Dienerakten³ (das sind heute Personalakten) als geschickter und erfahrener Forstmann bezeichnet wird und der 1806 aus vorderösterreichischen Diensten übernommen worden war. Zu Heiligabend 1810 erstattet er Bericht über den dem Land neu bescherten Wald. Zunächst beleuchtet



Burg Hornberg, Wohnsitz des kirchenrätlichen Försters Hubbauer. Quelle: MAX SCHEFOLD (Hg.): Der Schwarzwald in alten Ansichten und Schilderungen. Thorbecke Verlag, Konstanz 1965.

er dessen bisherige Organisation und Rechtslage (GLA 391/33 982), wobei er mit der Rolle des Kirchenrats sogleich hart ins Gericht geht:

Die kirchenrätlichen Beamten waren zugleich auch die Forstverwalter und ließen die Waldungen durch ihre Klosterknechte be- oder vielmehr miss-handeln. Dieses Unwesen dauerte bis zum Jahr 1806 fort, wo der König endlich den Kirchenrat aufhob und dessen Güter und Gefälle mit den Domänen des Landes vereinigt hat. Von dieser Zeit an verloren die Beamten allen Einfluss auf die Bewirtschaftung der Waldungen, welche mit den landesherrlichen Forstämtern vereinigt und durch diese besorgt wurden.

Forstmeister von Neveu hatte auch das hier bislang zuständige Forstpersonal zu beurteilen, für die Direktion eine Entscheidungshilfe, wer sich zur Übernahme in den badischen Staatsdienst empfahl. Verantwortlich für den Hornberger Forst, zu dem nach Auflösung des Kirchenrats auch die St. Georgener Waldungen gehörten (GLA 391/90),

[...] war ein reißiger Förster in Hornberg bestellt, welchem ein Beiförster in St. Georgen untergeordnet ist. Ersterer wohnt in dem auf dem Berg bei Hornberg liegenden herrschaftlichen Schloß: Jacob Ludwig Hubbauer, ist 54 Jahre alt, geborener Stuttgarter, seit 24 Jahren in herrschaftlichen Diensten und seit 12 Jahren auf der Hornberger Hut. Der Beiförster wohnt in St. Georgen in einem Gebäude des dortigen Klosterhofs: Friedrich Pahl, 54 Jahre alt, geboren in Potsdam und seit drei Jahren auf dieser Stelle. Hubbauer ist Eleve der Carls Hohen Schule, ein Mann von gutem Willen, nicht ohne Forstkenntnisse, aber in Folge seines etwas schwerfälligen Leibes scheint ihm die in jenen rauhen Gebirgen und weit auseinanderliegenden herrschaftlichen Waldungen nötige Tätigkeit abzugehen. Er hat den Ruf eines ehrlichen Mannes, dessen Hauswesen sehr gut eingerichtet ist und auf Wohlstand zeigt. Beiförster Friedrich Pahl ist ein tätiger, mit den ihm anvertrauten Waldungen sehr bekannter Mann, welcher bei der allzu großen Entfernung des Försters Hubbauer die Hut der herrschaftlichen Waldungen und sogar deren Bewirtschaftung größtenteils allein zu besorgen hat. Er ist ein unvermögender, mit 7 Kindern beladener Mann, der aber getreu zu sein scheint.

Beide, Förster Hubbauer wie sein Beiförster Pahl, sollten aufgrund dieser Empfehlung in den badischen Staatsdienst übernommen werden. Der Erstere wurde 1820 nach Villingen versetzt; sein Sohn Friedrich Hubbauer sollte in die väterlichen Fußstapfen treten, jedoch nicht als Staatsbeamter, sondern als städtischer Bezirksförster in der Zähringerstadt, wo er ob seines Ansehens und seiner Tüchtigkeit sogar für fünf Jahre (1852–1857) zum Bürgermeister gewählt wurde.

Anders als die vergleichsweise wohlwollende Personalbeurteilung schlägt die Beschreibung der Zustände im ehemaligen Klosterwald und insbesondere im Röhlinwald in ihr krasses Gegenteil um:

Rehlewald: Hier gilt im Grund alles, was beim Hochwald von der schlechten Bewirtschaftung gesagt wurde mit der Ausdehnung, dass die Weißtanne an einigen Orten stark eingemischt und nicht selten dominierend ist. Der Mangel an Aufsicht hatte unter der kirchenrätlichen Verwaltung die weitere nachteilige Folge, dass das der Gemeinde St. Georgen und Stockwald zustehende Holzbezugsrecht mit allen seinen Folgen auf diese Waldungen wirkte. Die Lage des Waldes ist so beschaffen, dass der größte Teil der berechtigten Untertanen um denselben herum und sehr nahe dabei wohnt, der Eigennutz und Unverstand der Klosterknechte gestattete jedem, sein Holz zu machen, wo er es am nächsten haben werde und wo es ihm am schicklichsten scheine. Hiedurch entstanden viele Schläge, ja beinahe für jede Haushaltung ein eigener, teils an dem Saum des Waldes, teils in dessen Mitte mit 3-schühigen und zum Teil höheren Stöcken.

Dass bei dieser Methode Windbrüche und Kohlplatten entstanden, liegt in der Natur der Sache, sowie dass der gefährliche Borkenkäfer herbeigeführt und der Wald immer lichter gestellt werden musste, um die Vertilgung dieses Insekts zu bewirken. Fast der ganze Wald kann als überhauen und misshandelt angesprochen werden.

Eine einzige Ausnahme lässt der gestrenge Berichtersteller gelten. Mag sein, dass er damit noch ein weiteres gutes Wort für den Kollegen einlegen wollte. Wenn gleich vorerst rätselhaft bleiben muss, wie hier – unter all den zuvor beschriebenen misslichen Umständen – ein offenbar normal bevorrateter Waldbestand überhaupt hatte entstehen und überdauern können:

Der Distrikt am Villinger Weg ist ganz rein mit 80–100jährigen Weißtannen bestanden. Hier hat der Förster Hubbauer den vorjährigen Schlag für die Holzberechtigten geführt, dieser ist dunkel gestellt, den Regeln der Holzzucht gemäß und verspricht bei dem nächsten Samenjahr sichere Besamung. Anschließend an diesen Schlag soll der diesjährige geführt werden, man findet diesseits nichts dabei zu erinnern.

Förster Hubbauer, so erfahren wir, hat in diesem „Filetstück“ des Röhlinwaldes anscheinend alles richtig gemacht, hatte er doch sein Handwerk auf der Hohen Carlsschule in Stuttgart gelernt: Er kannte die Altersklassenwirtschaft mit Dunkel- und Lichtschlag samt nachfolgender Räumung, wie sie seinerzeit von den Forstklassikern im Streben nach Nachhaltigkeit gelehrt wurde.

Das Elend mit den Berechtigungen

Ansonsten aber lässt Forstmeister von Neveu keinen guten Faden am Röhlinwald. Das Hauptübel wird hier beim Namen genannt. Der Röhlinwald sei

augenscheinlich über seinen nachhaltigen wahren Ertrag hinausgehauen. Deshalb sollte er neuerdings vermessen, angeschätzt und die Abgaben mit den Kräften des Waldes mehr ins Verhältnis gesetzt werden.

Vor allem die verderblichen Folgen aller Dienstbarkeiten in Waldungen traten bei jenen zu St. Georgen in vollem Umfang ein. Sie sind so sehr mit Berechtigungen der Untertanen belastet, dass dem Eigentümer, wenn er den Wald nicht noch mehr überhauen will, wenig Nutzen mehr bleibt.

Angeführt werden im Einzelnen die folgenden Lasten. Dabei entspricht 1 Gulden (Abkürzung für Gulden f. oder fl. – wurde im Großherzogtum Baden ab 1821 geprägt) heute etwa der Kaufkraft von 6 Euro. 1 Klafter aufgesetztes Scheitholz entspricht etwa 3 bis 4 Raummeter Holz oder 2 bis 3 Festmeter Holz. Klafter als Längenmaß entspricht 1,80 m:

Das Waldrecht [Waldweiderecht] von St. Georgen, Stockwald und Stockburg gegen jährl. 50 f Recognition [Anerkennung oder Bestätigung], welches um so schädlicher ward, als die Untertanen ihr Weidevieh nicht unter bestimmten Hirten, sondern nach Gefallen einzeln eintreiben. Diese zu Exzessen aller Art führende Behütung wurde zwar durch Herzogliche Kirchenratsverfügung v. 14. April 1803 gänzlich untersagt, allein dass dieser weisen Anordnung nicht nachgelebt worden sei, beweisen die vielen in den Waldungen anzutreffenden verweideten Stellen.

Das Teuchelholz [aufgebohrte Holzstämme für hölzerne Wasserleitungen], wodurch zugleich der Klosterbrunnen unterhalten wird.

Gemäß Lagerbuch von 1687 hat die Gemeinde alle zur Einhägung ihrer weit auseinander liegenden Felder nötigen Stangen unentgeltlich zu beziehen; dieses Recht hat auch die Gemeinde Stockburg.

Laut Lagerbuch von 1687 erhalten die Bauern auf dem Glaßhof alles zur Reparation ihrer Häuser nötige Holz unentgeltlich, wogegen sie alle Klötze zu dem herrschaftlichen Bauwesen frei zuzuführen haben.

Den Hofbauern Philipp Haas, Georg Hackenjooß und Georg Rapp gebühren nach dem Lagerbuch von 1689 jedem 7 Klafter.

Die lästigste Dienstbarkeit besteht aber darin, dass sämtlichen Bürgern von St. Georgen und Stockwald so viel Brennholz als die nötig haben, jedoch dass sie darum ansuchen und jedes Klafter mit 4 Rappen Pfennigen oder nach der Landeswährung mit 1 $\frac{3}{4}$ fl bezahlen, zu beziehen berechtigt sind. Nach dem Württembergischen auf 4 Schuh Scheiterlänge vergrößerten Klaftermaß werden gegenwärtig 2 fl / Klafter an die Forstcasse vergütet und nach Herzoglichem Dekret v. 2. Oktober 1802 jährlich 300 Klafter Gerechtigkeitsholz abgegeben.

Dem Amtsschreiber von St. Georgen steht das Recht zu, um den nämlichen, mit dem heutigen Holzpreis so wenig in Verhältnis stehenden Taxe 35 Klafter Tannenholz zu beziehen.

20 Becken [es sind Bäcker gemeint] und 1 Hafner erhalten jeden Klafter um 1 fl und Pfarrer Faber in St. Georgen 7 $\frac{1}{2}$ Klafter zu 16 x [x für Kreuzer, die Zahlungseinheit unterhalb des Guldens].

Einige weitere Forderungen der Gemeinde, vom Bauholz bis zum Reisig für die Reutfeldnutzung, habe das Oberforstamt schon 1809 zurückgewiesen. Zusammenfassend hält Forstmeister von Neveu fest:

Dass die Waldungen unter diesen vielen lästigen und bei Mangel an gehöriger Aufsicht bis zur Ungebühr ausgeübten Dienstbarkeiten immer mehr in ihrem Bestand zurückgesetzt werden und am Ende beinahe unterliegen mussten, ist einleuchtend sowie, dass die Berechtigungen bei längerer Fortdauer auch die nachhaltigen Kräfte des Waldes herabgesetzt und mithin die Abgaben eingeschränkt werden müssen. Verdienstvoll und für die ganze Gegend nutzbringend wäre die Abkaufung aller dieser von den ehem. holzreichen Zeiten herrührenden Dienstbarkeiten.

Erstmals wird hier also der Vorschlag gemacht, Rechte und Dienstbarkeiten abzulösen und abzugelten. Fast drängt sich dem Leser der Verdacht auf, Forstmeister von Neveu könnte den Waldzustand deshalb absichtlich in gar zu düsteren Farben gemalt haben. Konkret wird vorgeschlagen, den Distrikt Hochwald oder doch wenigstens einen Teil davon der Gemeinde als Eigentum zu überlassen und den Röhlinwald von allen Dienstbarkeiten zu befreien. Die Ablösung der Berechtigungen wird sich als ein Vorhaben erweisen, das die großherzogliche Forstverwaltung in der Folge noch sehr lange auf Trab halten sollte, wie wir sehen werden. Der Bericht schließt mit einer spitzen Bemerkung über die Vertragstreue der Württemberger, die offenbar kurz vor dem Eigentümerwechsel noch vollendete Tatsachen geschaffen hatten:

Auch in diesem Wald wurden noch vor der Besitzergreifung 19 Buchenstämmen, 21 Sägstämme und 33 Klafter Holz von dem Württemberger Forstcassenamt Rottweil verkauft und sogleich abgeführt.



Reutfeldnutzung –
Rütti brennen
für den
Getreideanbau.

Umrechnung von württembergischen in badische Maßeinheiten

Schwierigkeiten gibt es offenbar noch immer mit der Umrechnung von württembergischen in badische Maßeinheiten, weshalb die Forstinspektion Waldkirch am 17. Mai 1815 tadelnd schreibt (GLA 391/33 982):

Nach der bisher gemachten Erfahrung besitzt der Unterförster Weißhaupt nicht die mindeste Kenntnis der Forstwirtschaft. Von seinen Holzanweisungen (mit denen er beauftragt werden soll) lässt sich daher kein guter Erfolg erwarten. Er ist nicht einmal imstande, eine kubische Abmessung, geschweige denn die Berechnung des kubischen Inhalts abzugeben oder vorzunehmen [...] bei dessen Hang, Alles zu verwirren und in Unordnung zu bringen. Er ist beinahe außer Stand, die Holzhiebe, welche durch die Inspektion selbst vorgenommen wurden, in Ordnung zu halten.

Die Wirrnis um das richtige Maß scheint freilich nicht nur am Unvermögen des Unterförsters gelegen zu haben. Über die Umrechnungspraxis der Forstseite hatte sich die Gemeinde St. Georgen beim Freiburger Oberforstamt beschwert, weshalb die Waldkircher Forstinspektion am 24. Mai 1815 zur Berichterstattung aufgefordert wird (GLA 391/33 982):

Wie könne es sein, dass das Gabholz der St. Georgener, ohne vorherige Anfrage und ohne die Gemeinde hinlänglich darüber zu informieren, vom vormaligen württembergischen auf das badische Maß reduziert worden sei. Für die Zukunft dürfe die Forstinspektion solche wichtigen Änderungen nur nach Anfrage beim Oberforstamt vornehmen.

Offenbar erwartet man dort von den Beamten mehr Sensibilität im Umgang mit den Gemeinden.

In seinem „gehorsamsten Bericht“ weist der örtlich zuständige Waldkircher Bezirksförster Karl Montanus jede Schuld von sich. Er erinnert an eine Waldvisitation im Jahr zuvor, als man gerade dabei gewesen sei, das Gerechtigkeitsholz der Gemeinde St. Georgen fertig zu stellen. Damals sei in Gegenwart des Vertreters des Oberforstamtes beanstandet worden, dass die Scheiterlänge viel zu üppig ausgefallen sei, woraufhin die Inspektion den mündlichen Auftrag bekommen habe, das Holz sorgfältig abzuzählen und abzumessen. Weder damals noch später sei davon die Rede gewesen, es nach württembergischem Maß abzugeben. Man sei daher davon ausgegangen, die Abgabe sei schon auf das badische Maß reduziert, man habe ja schließlich nur die schon lange bestehende landesherrliche Verordnung angewandt. Bei der Abmessung des Gerechtigkeitsholzes habe man sich des badischen Maßes bedient und dabei herausgefunden, dass die Gemeinde 27 Klafter Übermaß durch zu starke Klafter und die größere Scheiterlänge erhalten habe. Diese 27 Klafter seien sodann der Gemeinde in Rechnung gestellt worden. Man sehe keinen Grund für die Beschwerde, denn nach Kenntnis der Forstinspektion sei das württembergische Maß (der Schuh) kleiner als das badische. Die Gemeinde St. Georgen habe daher ohne Verschulden der Forstinspektion schon seit drei Jahren jeweils 36 Klafter widerrechtlich erhalten. In seiner Empörung

über die Beschwerde der Gemeinde spricht Montanus sogar von offenem Betrug und grenzenloser Unverschämtheit. Es müsse geprüft werden, ob der jährliche Bedarf tatsächlich 300 Klafter betrage.

Fehlte es den Beamten am nötigen Fingerspitzengefühl?

Der Chef des Freiburger Oberforstamts, Friedrich Heinrich Georg Freiherr von Draï (nicht zu verwechseln mit Karl Friedrich Freiherr von Draï, dem Erfinder der Draïne), beharrt indes auf seiner Kritik: Die Waldkircher Forstinspektion sei zu weit gegangen, indem sie das bisher eingeführte württembergische Maß, ohne die Gemeinde davon zu verständigen und ohne Rückfrage beim Oberforstamt, abgeschafft habe. Die Frage, ob für die St. Georgener Holzabgabe künftig der württembergische Schuh beibehalten werden soll oder ob der etwas größere badische Normalschuh anzuwenden ist, werde man höheren Orts vorbringen.

Die Karlsruher Oberforstcommission antwortet am 25. November 1815: Bis zu einer endgültigen Entscheidung habe das Oberforstamt der Gemeinde ihr Berechtigungsholz im württembergischen Maß,

wie es in den Akten liegt und in welchem die Gemeinde dasselbe bis zur Übernahme erhalten hat, abzugeben.

Die Forstinspektion sei anzuweisen,

dass sie, nachdem sämtliches Holz aufgemacht und die Richtigkeit des Maßes untersucht worden sei, solches unter alle Teilhaber verlosen lässt, damit nicht ein jeder dasjenige erhält, was er selbst aufgemacht hat, und wodurch am besten vorgebeugt werden kann, dass kein Übermaß entsteht.

Den Waldkircher Bezirksförster muss die Rüge aus Freiburg mächtig gewurmt haben. Mit Schreiben vom 12. Juli 1815 beschwert er sich

untertänigst wegen verschiedener Verfügungen des Oberforstamts Freiburg gegen die Einführung höherer Vorschriften und anerkannter Grundsätze der Holzzucht (GLA 391/33 982).

Gewiss entlädt sich in der Beschwerde auch sein geballter Frust über die Mühsal der Einführung einer geregelten Forstwirtschaft, erst recht über die von ihm angebotenen Verhältnisse in den ehemaligen Klosterwäldungen:

Ganz zuverlässig ist keine der Inspektionen im Großherzogtum Baden in einem so schlechten Zustand wie es die Inspektion Waldkirch beim Antritt des Unterzogenen war. Denn von der Einführung der bestehenden Forstordnungen und forstmäßigen Behandlung der Wäldungen scheint niemals auch nur die Rede gewesen zu sein. Jedermann durfte in seinen Wäldungen machen, was ihm gefiel, und niemand wusste etwas von Ordnung oder Verordnung in Beziehung auf das Forstwesen. Alles blieb bloß auf dem geduldigen Papier geschrieben stehen. Daher nahmen u. a. die Holzanweisungen

gegen alle Ordnung, meistens im April und Mai, ihren Anfang und wurden den ganzen Sommer über selbst bei den unbedeutendsten Holzhieben fortgesetzt. Das während der Saftzeit im Sommer gemachte Holz blieb bis übers Jahr auf dem Unterwuchs oder Anflug stehen, um schön auszutrocknen. Und wo man das Ansehen haben wollte, als würde etwas für die Waldsäuberung getan, dort wurde bei dem jetzt schon spürbaren Holz-mangel das Ab- und Reisigholz verbrannt, damit nur ganz schöne glatte Scheiter in die Klafter des Gabholzes kamen. In den herrschaftlichen Waldungen wurde beinahe alles Holz, welches abzugeben war, aus der Hand verkauft. Gerechtigkeits- und Besoldungshölzer wurden durch die Empfänger selbst gefertigt und Klafter von 6 1/2 – 7 Schuh hoch und weit, mit 4 1/2 Schuh Scheiterlänge statt 144 Kubikschuh waren ganz und gar nicht ungewöhnlich. Die Förster selbst waren weder im Dienst ordnungsgemäß angewiesen, noch wussten solche, was sie eigentlich zu tun hatten. Dies ist eine auf lauter Tatsachen beruhende Schilderung des kläglichen Zustands der hiesigen Forstinspektion noch vor 1 1/2 Jahren. Um alle diese Unordnungen zu beseitigen, auf das herrschaftliche Interesse nach Pflichten und Gewissen zu achten und das Forstwesen nicht allein dem Namen nach für die Nachkommen bestehen zu machen, musste bisher mit unermüdlichem Fleiß und dabei äußerst vorsichtig zu Werk gegangen werden, damit nicht zu viele Neuerungen über einmal eintreten und dadurch der Zweck der Verbesserung verfehlt werde.

Allein bei den vielen Schwierigkeiten und Hindernissen, welche das Großherzogl. Oberforstamt selbst macht, konnte bisher noch wenig getan werden. So wird am Ende aller Mut geraubt, selbst auch nur das Geringste zur Beseitigung dieser Unordnungen zu unternehmen.

In seiner Stellungnahme gegenüber der Oberforstcommission kontert das Freiburger Oberforstamt knapp: Der Beschwerdeführer Montanus sei zwar sehr fähig, er wolle aber „alles nach seiner Bequemlichkeit modeln“. Ausweislich seiner Dienerakten scheint er allerdings bereits gesundheitlich angeschlagen gewesen zu sein. Sehr zu Recht beklagt er sich, dass sein Dienstsitz Waldkirch am äußersten Rand seines Inspektionsbezirks liege und bis hinauf nach Sinkingen, Niedereeschach, Dauchingen und Bräunlingen reiche. Um dorthin zu kommen, müsse er 15 bis 16 Stunden reisen, zur Bereisung seiner gesamten Inspektion brauche er mehrere Wochen. Höheren Orts dürfte bei diesen Klagen die Einsicht gedämmt haben, dass eine Gebietsreform mit dem Ziel einer effizienteren, waldnäheren Forstaufsicht überfällig war.

Der Röhlinwald wird zum Politikum

Am 22. März 1816 regt auch die Oberforstcommission beim *Directorium* des Donaukreises in Villingen (einer Mittelbehörde der allgemeinen Verwaltung) an,

ob nicht eine gänzliche Purification [Bereinigung] der herrschaftlichen Waldungen des Hornberger Forsts von allen darauf ruhenden Lasten und insbesondere eine Waldabteilung mit der Gemeinde St. Georgen auf Grund der bisher von ihr empfangenen Brennholzmenge von 300 Klafter jährlich württembergischen Maßes tunlich sei.

Der herrschaftliche Röhlinwald, berichtet Bezirksförster Montanus am 15. Juni 1816, sei nach der neuesten Vermessung 1.500 Morgen groß (4 Morgen entsprechen einem Hektar), seine jährliche Produktionskraft könne mit ungefähr einem halben Klafter je Morgen angenommen werden, macht 750 Klafter. Dem werden nochmals die Berechtigungen gegenübergestellt: 300 Klafter Gerechtigkeitsholz der Gemeinde St. Georgen, 180 Klafter Besoldungsholz und 15 ³/₄ Klafter für die Hofbauern zu Stockburg, dazu Bauholz für die ehemalige Klostermühle wie zur Erhaltung mehrerer Brücken und Wege in St. Georgen.

Im gleichen Monat teilt die *Oberforstcommission* mit, dass die Akten über die Berechtigungen der Gemeinde St. Georgen noch immer nicht eingetroffen und auch nicht aufgefunden worden seien. Und Oberforstmeister von Draiss erinnert nahezu zeitgleich daran, dass er schon im Jahr 1811 die „*Ausgleichung*“ der St. Georgener Berechtigungen vorgeschlagen habe, die Sache sei aber liegen geblieben. Auch Montanus lässt nicht locker: Mit Bericht vom 4. Juli 1816 klagt er ein weiteres Mal über den Zustand des Röhlinwalds. Dieser habe früher unter keiner guten Behandlung gestanden, besonders habe er „*durch die vorzüglich stattgehabte Plänterwirtschaft und nachteilige Beweidung*“ große Nachteile erlitten, was beides nun beseitigt ist. Über Größe und nachhaltigen Ertrag des Waldes könne diesmal nichts Genaues angegeben werden, weil der Plan mit sämtlichen übrigen Unterlagen im vorigen Jahr dem Oberforstamt vorgelegt [und noch immer nicht zurückgegeben] worden sei. Jetzt schätzt er die Waldfläche des Röhlinwaldes nur mehr auf 1.400 Morgen und den jährlichen Ertrag auf 600 Klafter. Seiner Berechnung zufolge würden der Herrschaft nur noch 76 Klafter zur weiteren Bestimmung verbleiben, wenn man das Gerechtigkeitsholz der St. Georgener, das Besoldungsholz und das den Lehensbauern zustehenden Bauholz sowie das Holz für die Unterhaltung der herrschaftlichen Gebäude abzieht. Hiervon freilich müssten noch die Steuer, die Waldhut und die Beförsterungskosten bezahlt werden, sodass der Herrschaft selbst aus ihren 1.400 Morgen nichts übrig bleibe, ja, dass sie darüber hinaus noch beträchtlichen Schaden zu tragen habe. Und das, obwohl „*die Gerechtigkeit der Gemeinde St. Georgen in ihrem Ursprung nur Gnadensache des Klosters St. Georgen gewesen sei*“. Auf welche Art und wann genau diese bei der Übernahme vom Königreich Württemberg festgesetzt worden sei, könne bis jetzt trotz aller Nachforschungen nicht ergründet werden.

Am 26. September 1816 wendet sich die Commission an das Großherzogliche Ministerium für auswärtige Angelegenheiten – womit der Röhlinwald vollends zum Forstpolitikum avancieren sollte:



Der tannenfreundliche Femel- oder Plenterwald entzog sich durch Mischung und Ungleichaltrigkeit der Kontrolle der Förster, weshalb er 1833 verboten wurde.

Seit der Übernahme der durch Staatsvertrag von 1810 dem großh. Haus angefallenen Landesteile im See- und Donaukreis sind von Privaten und Gemeinden verschiedene zum Teil sehr erhebliche Servituten und Berechtigungen in den herrschaftlichen Waldungen in Anspruch genommen worden, deren wahrer Gehalt mit großer Genauigkeit untersucht werden muss, zumal sie zum Teil von der Art sind, dass sie einer regelmäßigen Waldbewirtschaftung hinderlich werden. Unter die Ansprüche dieser Art steht die der Gemeinde St. Georgen zustehende drückende Waldberechtigung aus dem herrschaftlichen Rehlinswald. Infolge Missbrauchs dieser Berechtigung und einer völlig vernachlässigten Waldwirtschaft ist der Wald so heruntergebracht, dass wir ernstlich darauf bedacht sein müssen, derselben gehörige Schranken zu setzen, so groß die Schwierigkeiten auch sein mögen.

Die württ. Regierung scheint sich in ähnlicher Notlage befunden zu haben, als sie durch herzogl. Verfügung von 1802 das jährliche Holzbedürfnis der Gemeinde auf 300 Klafter bestimmte. Allein die Gemeinde will sich damit nicht mehr begnügen und verlangt 500 Klafter und droht, ihren Anspruch im Rechtsweg durchzusetzen.

[Hinweis des Verfassers: Es ist bisher nicht gelungen, die einschlägigen württembergischen Akten aufzufinden.]

Weshalb nun das Ministerium gebeten wird, auf diplomatischem Weg die Auslieferung der

württembergischen Akten zu erreichen, soweit sie die Forst- und Jagdverhältnisse der von diesem Staat angefallenen Landesteile [...] betreffen.

Bloß soviel hat man feststellen können, dass die Gemeinde früher 400 Klafter Brandholz zu 3 Schuh Scheiterlänge zu beziehen hatte. Als aber in Württemberg schon das Klafter im allgemeinen zu 4 Schuh Scheiterlänge eingeführt wurde, hat man damals auch jene 400 Klafter 3-schühiges Holz in 300 Klafter Normalmaß umgewandelt, welche den gleichen kubischen Gehalt wie jene früheren 400 Klafter ausmachen. Ferner zeigt sich aus alten Forstrechnungen, dass die Gemeinde zu ihrem Gerechtigkeitsholz jederzeit noch Holz kaufen und dies, falls bittlich [also falls darum ersucht wird], einkommen musste. Auch dieses Herkommen wurde übernommen, man hat die Gemeinde bis jetzt hiernach behandelt. Daraus ergibt sich ziemlich klar, dass das Holzrecht der Gemeinde nicht unbeschränkt, sondern fest bestimmt ist. Die Gemeinde hat auf keinen Fall weiteres als das bisher bezogene Holzquantum zu fordern. Eine erhöhte Leistung würde auch die nicht in bestem Zustand befindliche Forstkasse nicht erbringen können.

Hierzu ergänzt die Direktion der Rechnungsüberrevision:

In älteren Zeiten wurde das jährliche Holzfordernis der Gemeinde durch den herrschaftlichen Förster oder sog. Waldknecht aufgenommen und erst nach Erstattung dessen Befunds darüber die Abgabe des nötig erachteten Holzes vollzogen. Auf wessen Veranlassung nun in neuer Zeit, seitdem der Ort St. Georgen von Württemberg an das Haus Baden abgetreten wurde, der Gemeinde aus dem herrschaftlichen Kohlwald jährlich 300 Klafter Tannenbrennholz und 300 Hagstangen entgeltlich, lediglich gegen die Forstgebühr von 2 1/2 kr je Klafter abgegeben wurden, ist der dasigen Forstverrechnung nicht bekannt.

Am 2. Juni 1829 mahnt die Oberforstcommission erneut die Forstinspektion Waldkirch (GLA 391/33 982), es sei sehr zu wünschen, dass der herrschaftliche Röhlinwald von der lästigen Holzabgabe an die Gemeinde St. Georgen befreit werde. Die Inspektion solle einen gutachtlichen Vorschlag machen, wie viel Wald und Holzbestand an die Gemeinde und in welcher Lage abgetreten werden könnte, woraus dann jährlich das Berechtigungsholz bezogen werden könne. Zugleich ist Erkundigung einzuziehen, ob die Gemeinde zu einer Abteilung geneigt ist und wie viel gefordert werde.

Woraufhin Bezirksförster Montanus am 13. November 1829 zu berichten weiß: Die Gemeinde sei grundsätzlich zu einer Waldabteilung bereit. Sie verlange aber, diese solle so erfolgen, dass nicht nur die ihr bisher verabreichten 300 Klafter daraus gedeckt werden können, sondern dass auf ihr ganzes Holzbedürfnis Rücksicht genommen werde.

Sie hält sich zu dieser Forderung berechtigt, was jedoch von Montanus rundweg abgelehnt wird. Er fürchtet, dass die Gemeinde ihren Waldanteil dort fordern werde, wo es ihr am gelegensten sei. Dies sei aber der beste Waldteil und wenn die Gemeinde hier ihren Anteil erhielte, so würde der übrige herrschaftliche Wald gänzlich unterbrochen. Aus den angeführten Gründen werde die Bürgerschaft nur schwer zu bewegen sein, ihre Abfindung an einem Stück anzunehmen, wenn nicht andere Vorteile für sie damit verbunden seien. Ohne ein großes Opfer zu bringen, sei ein guter Erfolg nicht zu erwarten.

St. Georgen beschreitet den Rechtsweg

Nun aber macht auch die Gemeinde St. Georgen Druck: Sie schaltet ihren „Rechtsfreund“ ein, den Karlsruher Hofrat und Rechtsanwalt Häuser, und dessen Forderungen übersteigen nun alles, was bisher seitens der Gemeinde vorgebracht worden ist. Mit Schreiben vom 9. Februar 1832 an die Oberforstdirektion führt er aus, die Gemeinde habe schon vor 200 Jahren unter der damaligen herzoglichen württembergischen Regierung das Recht gehabt, ihr benötigtes Brennholz aus den Waldungen des ehem. Klosters St. Georgen gegen eine Stammlosung von (nach jetzigem Wert) 2 1/2 Kr zu beziehen. Im Jahr 1802 habe man den jährlichen Holzbedarf der Gemeinde auf eine bestimmte Menge begrenzen wollen, nachdem diese zuvor unbegrenzt gewesen sei. So seien ihr in diesem Jahr nur 400 Klafter angewiesen worden, während sie bis dahin wenigstens 1.000 Klafter oder mehr je nach Bedarf bezogen habe. Gegen diese willkürliche Reduktion protestiere die Gemeinde natürlicherweise. Die Herrschaft habe angegeben, der Wald ertrage nicht mehr als 400 Klafter, während aus diesem Wald jährlich über 1.000 Klafter verkauft worden seien. Daraufhin sei am 15. September 1803 ein herzogliches Dekret ergangen, dass jedes Jahr eine gerichtliche Urkunde über das Brennholzbedürfnis der Bürger aufgenommen und danach be-



Am rotfaulen Stammfuß der Fichte fällt Brennholz an.



Was nicht als Nutzholz taugt, kommt in die Brennholzbeige.

messen werden sollte, was an Holz abzugeben sei. Wenn einer mit dem ihm zugeteilten Holz nicht ausgekommen sei, habe man ihm noch einen Nachtrag geben müssen. Trotzdem seien der Gemeinde im Jahr 1815 nur 300 Klafter angewiesen worden, wieder unter dem Vorwand, dass der Wald nicht mehr ertrage, während gleichzeitig 1.100 Klafter auf herrschaftliche Rechnung verkauft worden seien. Der Protest der Gemeinde sei erfolglos geblieben, und so erhalte sie bis heute nur 300 Klafter zugeteilt, während immer noch gegen 1.000 Klafter ausgeführt würden. Es werde daher Wiedereinsetzung in die alten Rechte verlangt.

Jetzt sieht sich auch die Freiburger Direktion der Domänenforste und Bergwerke gezwungen, sich noch intensiver mit der Angelegenheit zu befassen. Mit Schreiben vom 17. Dezember 1832 an das Finanzministerium legt sie nochmals die Rechtslage aus ihrer Sicht dar:

Nach dem St. Georgener Lagerbuch von 1668 hat die Gemeinde das Recht, das notdürftige Brennholz gegen Erlegung von 2 1/2 Kr aus dem Rehlinswald zu beziehen. Das Holz musste vom Förster angewiesen, von der Gemeinde gefällt, klafterweise aufgesetzt, abgezählt und vermessen werden. Der Abfall und das Gipfelholz sollte ebenfalls der Gemeinde und zwar ohne Stocklosung verbleiben, wenn es für den Waldeigentümer nutzbar oder zu verkaufen ist. Ferner hat dieselbe die zur Einfassung der Felder nötigen Stangen – jedoch nur dürre, abgängige, keineswegs aber grüne – unentgeltlich aus dem Rehlinswald zu beziehen, das Bauholz aber in laufender Taxe zu bezahlen. Die Gewerbsleute als da sind Becker, Metzger, Wirte müssen das für ihr Gewerbe benötigte Holz um die Taxe kaufen.

Für das Brandholz musste jährlich ein Holzbericht aufgestellt und darin bemerkt werden, wie viel Holz für jede Haushaltung benötigt werde. Das verlangte Quantum wurde jeweils auf das Gutachten des Klosterbeamten hin von der Regierung in Stuttgart nach Gutfinden moderiert. So wurden z. B. im Jahr 1777 619 Klafter verlangt, aber nur die Hälfte abgegeben. So auch in den anderen Jahren.

Schließlich wurde von der württembergischen Regierung die Holzabgabe im Jahr 1802 auf 300 Klafter fixiert. Dieses Rescript wurde bisher nicht gefunden. Seit dem Anfall von St. Georgen [seit die Gemeinde badisch ist] wurde das Bürgerholz mit dem fixierten Quantum von 300 Klafter bis dato abgegeben. Die Behauptung wegen des den Bürgern eventuell zustehenden Nachschlags ist urkundlich nicht belegt. Die Behauptung, dass die Herrschaft aus dem Rehlinswald bisher alljährlich 1000 Klafter verkauft habe, ist ganz unrichtig. Nach der neuesten Vermessung enthält der Wald 1372 Morgen, deren Produktionsvermögen auf 700 Klafter angenommen wird. Mehr wurde seit mehreren Jahren auch nicht gehauen. Der Rest wurde teils als Bau- und Nutzholz, teils als Brennholz für die Forstcasse verkauft [...].

Wünschenswert wäre, dass die Gemeinde St. Georgen als Abfindung vorerst den herrschaftlichen Hochwald, der ihr in jedem Fall besser gelegen



Die besonders „winterige“ Höhenlage der Gemeinde St. Georgen erklärt die Verbissenheit, mit der um die Nutzungsrechte gerungen wurde.

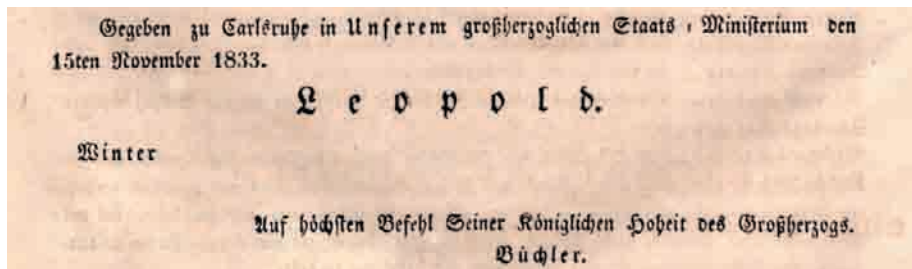
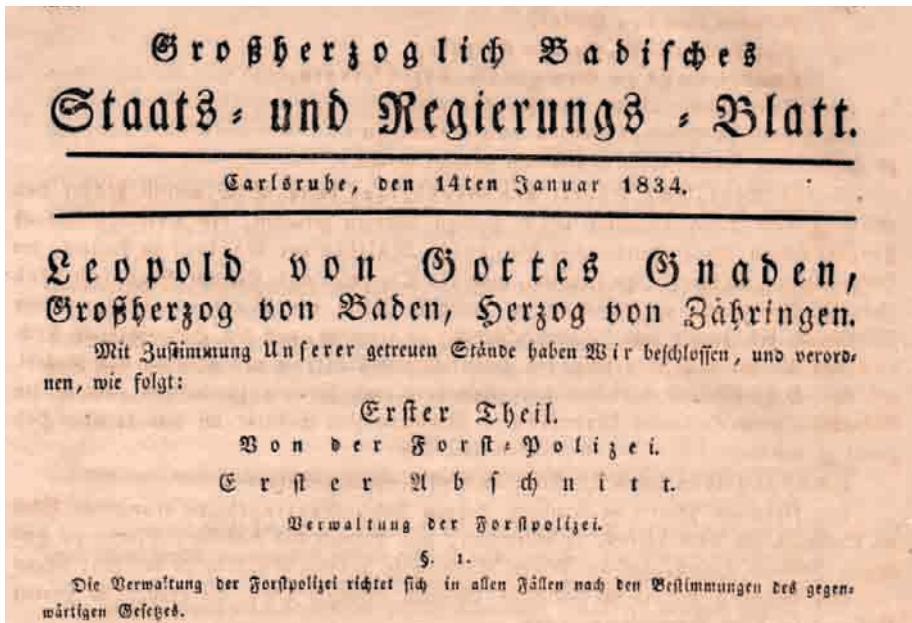
ist, wie irgendein Anteil am Rehlinswald, nehmen würde. Das übrige zum Ausgleich des Beholzigungsrechts wäre alsdann von der westlichen Seite her am Rehlinswald abzuschneiden.

Der Hochwald und der hier in Frage kommende Teil des Rehlinswaldes hat nur äußerst wenig haubares Holz und ganz schlechten Waldboden. Die Herrschaft müsste daher eine sehr große Morgenzahl an Waldboden abtreten, damit der Bezug von 300 Klaftern gedeckt werden könnte.

Kurzum: Die Forstseite hält weitere Unterhandlungen für überflüssig und möchte mittlerweile am liebsten von einer Teilung absehen. Die Oberforstkommision entscheidet, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. Dies, obwohl im August 1830 Oberforstrat Christian Peter Laurop, Mitglied der obersten Forstbehörde und angesehenen, in Karlsruhe lehrender Forstwissenschaftler, den Röhlinwald bereist und dabei festgestellt hatte, dass die auf diesem Wald ruhende Last von alljährlich 316 Klafter Holz eine bessere Wirtschaft behindert und daher abgelöst werden sollte. Die Gemeinde sollte zweckmäßigerweise mit einem Teil des Distrikts Hochwald abgefunden werden, „*der sich nahe an St. Georgen hinzieht, eine unschickliche Figur hat und sehr dem Frevel ausgesetzt ist, überhaupt nur mäßig bestanden ist.*“ Der Röhlinwald würde so ganz erhalten bleiben.

Der Forstbezirk Villingen entsteht

Unterdessen trat im Großherzogtum am 1. Mai 1834 das neue badische Forstgesetz von 1833 in Kraft⁴, das die Waldweide und im öffentlichen Wald die Femel- oder Plenterwirtschaft⁵ verbot. Es galt als besonders fortschrittlich und sollte in seinen Grundzügen bis zum Inkrafttreten des neuen Landeswaldgesetzes im Jahr 1976 Bestand haben. Auch war es endlich an der Zeit, den Zuschnitt der unteren Forstbehörden der wachsenden Aufgabenfülle anzupassen. Der Röhlinwald wurde dem 1834 neu gebildeten Forstbezirk (damals noch Bezirksförsterei) Villingen zugeschlagen. Dessen Domänenwaldungen wurden im Sommer 1835 von Oberforstrat Karl Friedrich Viktor Jägerschmid von der obersten Forstbehörde bereist und visitiert, der nun ebenfalls empfahl, die Gemeinde St. Georgen mit ihren Holzberechtigungen abzufinden und damit den Röhlinwald zu entlasten. Das Forstamt sollte nach Vernehmung der Gemeinde berichten. Der



Badisches Forstgesetz von 1833. Quelle: Badische Landesbibliothek (siehe Anmerkung 4).

Villinger Bezirksförster (Forstamtsleiter) Jakob von Stengel, noch als Amtsverweser, musste freilich konstatieren, dass die Gemeinde dieses Ansinnen ohne Angabe von Gründen ablehnt. Weshalb die Direktion mit Verfügung vom 1. März 1836 beschied:

Es liegt nicht in der Willkür der Gemeinde St. Georgen, ob sie auf eine Ablösung ihrer Holzberechtigungen eingehen will oder nicht. Maßgebend ist vielmehr das Forstgesetz. Die Gemeinde ist zu einer Begründung aufzufordern.

Doch diese antwortet ungerührt, sie sei nicht zur Ablösung bereit, bevor durch Vergleich oder durch richterliches Urteil entschieden sei, was sie aus dem ehemaligen Klosterwald eigentlich zu fordern habe, war sie doch längst entschlossen, den Rechtsweg zu beschreiten. Und so findet sich in den Akten (GLA 391/33 983) alsbald auch das Urteil des Großherzoglichen Bezirksamts Hornberg

vom 28. März 1840 im Rechtsstreit zwischen der Gemeinde St. Georgen gegen den Beklagten, den *Großherzoglichen Forstfiscus*:

Der Beklagte ist schuldig, den Bürgern und Einwohnern der Gemeinde St. Georgen und Stockwald alljährlich aus dem herrschaftlichen Röhlinwald das zur Haushaltung benötigte Brennholz, das Klafter um 4 Rappen Pfennig in der Art verabfolgen zu lassen, dass der Bedarf der Bürger und Einwohner erst durch die herrschaftliche Forstbehörde aufgenommen, von dieser dann ausgezeichnet und, nachdem es von den Bezugsberechtigten gefällt, gehauen und aufgesetzt ist, und zwar letzteres in Klaftern, mit dem Holzbedarf verglichen und revidiert werde; ferner hat der Beklagte den Bürgern und Einwohnern von St. Georgen samt Stockwald das angefallene Gipfel-, Afterschlag-, dürre Stangen- und Abholz unentgeltlich zu verabfolgen, wenn solches zuvor von den Waldknechten besichtigt und von dem Beklagten nicht zur eigenen Benutzung oder zum Verkauf verwendet wird. Hingegen sei das Begehren, sollte ein oder der andere Bürger in einem Jahr zu wenig erhalten, so sei ihm dies im nächsten Jahr zu liefern, abzuweisen.

Die Streitfrage sei doch wohl, so notiert es der Anwalt der Forstseite in seinem Aktenvermerk, ob der großherzogliche Fiskus „*nicht nur die verwilligten 300 Klafter jährlich, sondern überhaupt so viel abzugeben schuldig sei als der Bedarf der Einwohner von St. Georgen heischt*“. Das Urteil schmerzt die Forstseite und kommt ihr vor allem auch deshalb äußerst ungelegen, weil zwischenzeitlich in Dürnheim die Großherzogliche Saline entstanden ist, deren nachhaltige Versorgung mit Brennholz auf dem Spiel steht. Dennoch spräche alles für eine Ablösung und für die bereits von Laurop genannten Gesichtspunkte, schreibt auch dessen Schüler, Forstrat Eduard Freiherr von Racknitz von der Direktion, zumal der Röhlinwald

durch mehrere mit der Landstraße nach Villingen in Verbindung stehende gute Abfuhrwege und in seiner Nähe mit der nur 3 kleine Stunden entfernten Saline Dürnheim für den Forstfiscusum so wertvoller wird, als seine ertragsfähige Fläche [...] jährlich 1007 Klafter abwerfen wird, der bei möglicher Vergrößerung noch erheblich steigen kann.

Das Land hatte in jenen Jahren zur nachhaltigen Holzbedarfsdeckung der Saline in großem Stil vormals landwirtschaftlich genutzte Flächen, die mosaikartig über den Hintervillinger Raum verstreuten Staatswalddistrikte des Forstamts Villingen, aufgekauft und aufgeforstet. Jährlich rund 30.000 Ster Brennholz verschlang die Dürnheimer Salzgewinnung!

Kein Wunder also, dass man das Urteil – freilich vergebens – anfiht: Am 6. September 1841 bestätigt das Hofgericht des Oberrheinkreises in Freiburg das Urteil des Hornberger Bezirksamtes vom Jahr zuvor „*mit der Modification, dass der Beklagte die ausgesprochene Leistung den Bürgern und Einwohnern der Gemeinde St. Georgen schuldig sei*“. Auch das nachfolgend angerufene Oberhof-

gericht in Mannheim sieht keinen Grund, das hofgerichtliche Urteil zu korrigieren.

Dennoch schwelt der Streit weiter, denn die Gemeinde fordert jetzt die Nachlieferung des seit 1838 angeblich zu wenig erhaltenen Holzes. Die Forstdirektion schlägt daher ein weiteres Mal vor, den Streit außergerichtlich durch Verhandlung mit der Gemeinde beizulegen. Die jedoch denkt nicht daran, von der – auf der Basis der Bevölkerungszahl von 1839 ermittelten – Brennholzforderung von jetzt 1.465 Klaftern abzurücken. Demgegenüber erklärt die Bezirksförsterei Triberg, der der Röhlinwald zwischenzeitlich wieder einmal zugeordnet worden war: Selbst wenn der Wald 1 Klafter / Morgen tragen würde, könnte er den angemeldeten Bedarf nicht decken. Wenn man allerdings für zweckmäßige Feuerungseinrichtungen und ein öffentliches Bad- und Waschhaus sorgen würde, wäre der Bedarf erheblich geringer. Weswegen sich die Gemeinde eine Reduktion ihres Bedarfs gefallen lassen müsse. Doch darauf werde die Gemeinde gewiss nicht eingehen.

Auch das Hornberger Bezirksamt schaltete sich wieder ein: Bevor über Nachlieferungen verhandelt werde, müsse der jährliche Bedarf genau ermittelt werden. Weil das aber so schwierig sei, wird vorgeschlagen, gemäß § 134 Forstgesetz die Ablösung einzuleiten, wobei dann ja auch eine etwaige Nachforderung der Gemeinde berücksichtigt werden könne. Diesem Vorschlag trat die Gemeinde bei, sie rückte aber keineswegs von ihrer Forderung nach jährlicher Erfüllung von 1.465 Klaftern Brennholz ab. Domänenrat Schmid vom Bezirksamt hatte die Verhandlungen zu führen, und ihm gelang es wider Erwarten, die Gemeinde dazu zu bewegen, sich mit einer jährlichen Brennholzlieferung von 666 Klafter (3 Klafter je Bürger) einverstanden zu erklären, eine Holzmenge, die auch als Maßstab für die Verhandlung über die Ablösung der Berechtigung akzeptiert wurde.

Doch als der Vertrag dem Gemeinderat vorgelegt wurde, versagte dieser die Zustimmung. Begründung: Die Entschädigungsrente basiere auf einer Holz Mischung von halb Scheit- und halb Prügelholz, während die Berechtigten doch stets nur Scheitholz erhalten hätten. Schmid hatte, wie er schreibt, bewusst hoch gepokert, wollte er sich doch Möglichkeiten für weitere Zugeständnisse offen halten,

da nach meinen längst gemachten Erfahrungen ein gütlicher Vergleich mit Landbewohnern kaum zu erwarten ist, wenn sogleich das oberste Angebot gestellt wird.

Immerhin wurde weiterverhandelt, und dem nächsten Vertragsentwurf stimmte die Gemeinde überraschenderweise zu: Er sieht den Verzicht der Bürger und Einwohner von St. Georgen und Stockwald auf die ihnen zustehenden Berechtigungen vor, im Gegenzug verzichtet der Fiskus auf alle von den Bürgern zu erbringenden Gegenleistungen, und die Gemeinde erhält als Entschädigung eine vom Röhlinwald abzuteilende Fläche von 800 Morgen badischen Maßes als freies Eigentum.

Um auf diese Fläche zu kommen, war zuvor ein wahres Meisterstück damaliger Waldwertschätzungskunst abzuliefern: Da sich der Röhlinwald nicht in normalem Zustand befinde, die Gemeinde jedoch für den Bezug von 667 Klafter

jährlich abgesichert sein will, da andererseits das im Wald befindliche Sägholz ausschließlich dem Domänen-Ärar (staatliche Vermögensverwaltung) zusteht, war vorab der Holzvorrat zu bestimmen, der im Wald vorhanden sein muss, um nachhaltig 667 Klafter Holz liefern zu können, weshalb eine unabhängige Expertenkommission den aktuellen Holzvorrat auf den abzutretenden 800 Morgen zu ermitteln hatte. Dabei sollte der Vorrat in Klaftern berechnet werden inklusive der darin enthaltenen Sägholzmasse, die im Eigentum des Ärars ist. Für diese Letztere hat die Gemeinde je Klafter 5 fl zu bezahlen. Ergibt der hiernach verbleibende Rest des Holzvorrats mehr als die zur nachhaltigen Erzeugung von 667 Klaftern erforderliche Holzmenge von 40.032 Klaftern, so zahlt die Gemeinde dem Fiskus je Klafter 5 fl, im umgekehrten Fall ersetzt der Fiskus das fehlende Klafter mit 5 fl. Die für die Nachlieferungen ab 1838 sich ergebende Holzmenge hat einen Wert von 7.743 fl, die ebenfalls zu verrechnen ist. Sollte sich herausstellen, dass dann die Gemeinde Schuldnerin ist, so kann sie die Ausgleichszahlung in 15 Jahresraten erstatten.

Der jährliche Wert der Berechtigung wird auf $667 \text{ mal } 5 = 3.335 \text{ fl}$ veranschlagt. Unterstellt man eine nachhaltige Ertragsfähigkeit von 1 Klafter je Morgen, so sind zur jährlichen Erzeugung von 667 Klaftern 750 Morgen erforderlich. Forstmeister Grossholz im Expertenstab will dann aber doch nur einen Holzzuwachs von 0,8 Klafter gelten lassen, und so einigt man sich schließlich auf 800 Morgen. Zwar ist jener der Gemeinde zugedachte Teil des Röhlinwalds infolge der Femelwirtschaft ziemlich licht gestellt, doch enthält er meist über 120-jährige Bestände und damit eine Menge Bau- und Sägeholz, die bei Fortdauer der Berechtigungen vom Ärar nicht hätte genutzt werden können, weil der Bedarf der Berechtigten mit dem nachhaltigen Ertrag des Waldes nicht hätte gedeckt werden können. Die Forstdirektion beschließt, die allerhöchste Genehmigung des Vertrags durch das Finanzministerium zu beantragen, das diesen dann auch am 7. März 1844 trotz seiner Kompliziertheit absegnet.

Gegenwind aus der Bevölkerung

Doch als ob nicht schon genügend Stolpersteine aus dem Weg zu räumen gewesen wären, entbrennt nun plötzlich auch noch ein Streit über die Genehmigungsbedürftigkeit des Vertrags: Das Hornberger Bezirksamt hält die Staatsgenehmigung nicht für erforderlich, denn nach der badischen Gemeindeordnung von 1831⁶ sei nur eine freiwillige Veräußerung, nicht aber ein Vergleich über streitige Rechte genehmigungspflichtig. Dem widerspricht der Rechtsreferent der Direktion und regt – offenbar reichlich entnervt – an, das Bezirksamt solle selbst die Entscheidung der Regierung herbeiführen. Auch die Kreisregierung hält die Staatsgenehmigung für erforderlich.

Und plötzlich ist der Ausgang des Ablösungsverfahrens wieder völlig offen. Eine „Partie zu St. Georgen“ (eine Gruppierung) wolle die Staatsgenehmigung hintertreiben, berichtet das mittlerweile eingeschaltete Forstamt Emmendingen der vorgesetzten Dienststelle. Das Haupt derselben sei ein junger Mann namens

Schultheiß, der noch nicht einmal das Bürgerrecht angetreten habe „und der, wie es scheint, auch mit dem Bezirksförster von Lindenberg“ verkehre. Diese widerstrebenden Teile hätten offenbar zwei Denkschriften beim Bezirksamt eingereicht, was der Bürgermeister von St. Georgen dann auch bestätigt:

Ein gewisser Teil der Bürger ist in höchstem Grad gegen den Vertrag, und es hat den Anschein, dass diese ihn wieder umstoßen wollen. Der Ausschußmann Gottlieb Schultheiß, wo dazumal gänzlich dafür war, ist jetzt am ärgsten dagegen, weil die Berechnung des abzugebenden Waldes zum Nachteil der Gemeinde erfolgt sei.⁷

Der Domänenrat Schmid wolle doch dem Gemeinderat den Vertrag nochmals erläutern. Dessen Überzeugungsarbeit brachte jedoch keinerlei Erfolg, denn am 14. September 1844 erklärt das Bezirksamt Hornberg, die Gemeindevertreter hätten den Antrag auf Staatsgenehmigung zurückgezogen und die Nichterteilung beantragt. Die von der Gemeinde eingesetzten zwölf Ausschußmänner seien überdies der Meinung, dass in dem Vertrag die Interessen der Gemeinde nicht genügend gewahrt würden. Deshalb, so das Bezirksamt, könne dem Vertrag die Staatsgenehmigung nicht erteilt werden.

Darauf die Forstdirektion: Man werde an der Fixierung des Bedarfs der Einwohner festhalten und sich auf Weiteres nicht einlassen. Was die Zeit von 1838 bis jetzt angehe, so könne man sich nur dazu verstehen, der Gemeinde denjenigen Betrag als Entschädigung anzuweisen, den das Forstärar an Erlös eingenommen hat für das in diesem Zeitraum aus dem Röhlinwald verwertete Brennholz. Die Gemeinde verlangt nun kategorisch den Vollzug des oberhofgerichtlichen Urteils, die Fronten verhärten sich.

Die Forstdirektion weist am 8. Oktober 1844 das Forstamt an, das in diesem Jahr zum Hieb kommende Säg- und Nutzholz aus dem Röhlinwald öffentlich zu versteigern und nur das Scheitholz der Gemeinde St. Georgen abzugeben, denn zum Bezug von Nutzholz sei diese nicht berechtigt. So habe man es zu allen Zeiten gehalten, und so werde es auch in Zukunft bleiben, weil der Berechtigungstitel dem nicht entgegenstehe.

Die Gemeinde könne auf keinen Fall verlangen, dass der Forstfiskus zu ihren Gunsten auf den Bezug von Nutz- und Sägeholz verzichtet und die wertvolleren Sortimente zu Brennholz aufspalten lässt. Das wäre gegen alle forstwirtschaftlichen Regeln.

Was die Gemeinde aber keineswegs akzeptieren will. Sie fasst im Einzelnen nochmals ihre Einwendungen gegen den Vertrag zusammen:

1. Der Brennholzbedarf je Bürger von 3 Klafter sei zu gering veranschlagt, er sei durch unabhängige Sachverständige auf 6 Klafter geschätzt worden.
2. Das Ärar könne das Nutzholz nicht ausschließlich für sich in Anspruch nehmen, das oberhofgerichtliche Urteil spreche der Gemeinde die Befriedigung ihres jährlichen Brennholzbedarfs unbedingt zu. Das Ärar habe daher jährlich

die erforderliche Holzmenge aufbereiten zu lassen ohne Rücksicht, ob die gefällten Stämme eine andere Verwertungsart zulassen.

3. Der nachhaltige Ertrag der zur Entschädigung bestimmten 800 Morgen Wald sei mit 0,8 Klaftern zu hoch angesetzt, nach dem Urteil von Sachverständigen sei er höchstens 0,6 Klafter.
4. Die bei der Berechnung der notwendigen Umtriebszeit von 120 Jahren sei zu hoch, die Erfahrung lehre, dass Fichten über 90 Jahre zum Nachteil stünden.
5. Die Gemeindebürger seien bei Vertragsabschluss der Meinung gewesen, es werde unter der in Klaftern angegebenen Masse die Zahl der Klafter Gabholz verstanden. Sie hätten erst später erfahren, dass darunter das gesamte Holzergbnis mit seinen verschiedenen Sortimenten bis zum Reisholz hinab auf das Klaftermaß reduziert verstanden werde.
6. Für Unglücksfälle sei in dem Vertrag nichts vorgesehen, obwohl es üblich und billig sei, dass dafür ein Fünftel der Entschädigungsfläche mehr gegeben werde.
7. In dem Vertrag seien die Waldkultur, Beförsterungskosten und Steuern – im Jahr 250 bis 500 fl. – nicht berücksichtigt.
8. Der Fiskus habe sich in dem Vertrag die Bau- und Sägholzstämme vorbehalten. Sie hätten geglaubt, es seien deren 200 bis 300 vorhanden, fachkundige Männer schätzten diese aber auf wenigstens 1.000 Stück. Da die Gemeinde dafür den Sägholzpreis bezahlen müsse, komme sie sehr zu Schaden.

Keine Frage: Die Stimmung in der Bevölkerung ist aufgeheizt. Und es sieht ganz so aus, als hätten Forstfachleute (vielleicht jener Bezirksförster von Lindenberg) den widerspenstigen Gemeindevertretern die Feder geführt. Doch weshalb wurden die Argumente von den Vertretern der Forstseite ignoriert? Domänenrat Schmid nimmt zu den Vorwürfen der Gemeinde Stellung: Die Einwendungen kämen vor allem von Leuten, die an den Verhandlungen gar nicht teilgenommen hätten, daher auch die Missverständnisse. Nun will auch die Forstdirektion die Ablösung der Forstrechte auf gerichtlichem Weg gemäß § 134 des Forstgesetzes erzwingen. Im Röhlinwald ist derweil lediglich das eingeschlagene Bau- und Nutzholz verwertet worden. Dieses sei aber, betont die Forstinspektion, nicht des Verkaufs wegen gefällt worden, sondern weil es aus forstwirtschaftlichen Gründen notwendig gewesen sei. Die Berechtigten seien hierdurch nicht benachteiligt worden.

Eine Einschätzung, welche die Juristen des Bezirksamts Hornberg erst recht in Wallung bringt: Es verfügt am 2. Dezember 1844, dass der Forstfiskus bis auf weitere richterliche Verfügung das Fällen von Holz zum Verkauf aus dem herrschaftlichen Röhlinwald – ausgenommen das zur Befriedigung des Brennholzbedarfs der Einwohner von St. Georgen nötigen Holzes – bei Vermeidung einer der Klägerin zufallenden Strafe von 200 fl. zu unterlassen habe. Die Forstdirektion reagiert, indem sie am 13. Dezember 1844 anordnet, das Fällen von Holz zu Verkaufszwecken sei einzustellen, allenfalls Dürrständer und Windfälle sowie das an die Berechtigten abzugebende Holz dürfe aufbereitet werden. Was hierbei freilich nach forstwirtschaftlichen Regeln als Bau- und Nutzholz anfallt, sei für das

Ärar zu verwerten. Es sei das schon früher angeordnete Verfahren einzuhalten und vor der Veräußerung die Gemeinde zu benachrichtigen, damit diese sich sowohl von der Verkaufsmenge als vom Erlös Kenntnis verschaffen könne.

Dem Forstfiskus sei nicht zuzumuten, argumentiert zum wiederholten Mal die Forstdirektion gegenüber dem Hornberger Bezirksamt, Holz, das den Berechtigten nicht zusteht, an diese abzugeben oder gar im Wald verderben zu lassen. Es falle bei einem Holztrieb eben nicht nur Scheiterholz an, und was sich nach den forstwirtschaftlichen Regeln als Bau- und Sägholz eigne, dürfe nun einmal nicht zu Brennholz zersägt werden, vielmehr bleibe es beim Waldeigentümer.

Doch auch diese Auskunft der Forstdirektion vermag das Bezirksamt nicht mehr umzustimmen. Man beruft sich dort (am 31. Dezember 1844) darauf, dass dem Vertrag die Staatsgenehmigung nicht erteilt worden sei (GLA 391/33 948): Die Nichterteilung erstreckte sich auf alle Maßnahmen,

welche integrierende oder vorbereitende Handlungen zu jenem Vertrag sind, wie dies namentlich die unter den Parteien in Absicht einer Abschließung des nachgefolgten Vertrags ausgesprochene Annahme des Holzbedarfsbetrags von 666 Klaftern ist.

Spätestens jetzt war der Vorgang für den juristischen Laien nicht mehr zu verstehen, schon gar nicht mehr zu entwirren. Der Prozess nahm nun seinen Lauf durch alle Instanzen: Urteile sprachen das Hofgericht des Bezirksamtes Hornberg, danach das Hofgericht des Oberrheinkreises in Freiburg und schließlich das Oberhofgericht in Mannheim.

In ihrem Sachstandsbericht vom 7. Januar 1847 schreibt die Forstdirektion:

Diese Verweigerung der Staatsgenehmigung hatte zur Folge, dass die Gemeinde nun maßlose Ansprüche geltend machte und so die gerichtlichen Verhandlungen wieder fortgesetzt werden mussten, bei welchen vor allem die Frage zur Entscheidung kommen wird, ob der Vergleich vom 8. August 1843 für die Gemeinde bindend ist oder nicht. Das Bezirksamt Hornberg hat entschieden, dass der Vertrag, durch welchen der Holzbedarf auf 666 Klafter festgesetzt wurde, ein Bestandteil des Ablösungsvertrags ist und durch das ergangene Veto unwirksam gemacht ist. Hiergegen wurde Rekurs eingelegt. Dieser wird vom Bezirksamt Hornberg zurückgewiesen. Es erging dann ein Urteil des Hofgerichts des Mittelrheinkreises und schließlich des Oberhofgerichts Mannheim vom 12. November 1846, welches das Urteil des Hofgerichts v. 16. Februar 1846 bestätigt. Das Gericht geht davon aus, dass der fragliche Bedarf lediglich als Maßstab zur Ablösung des Beholzungsrechts bzw. der Zusage eines Teils des dienstbaren Waldes dient.

Im Urteil des Hofgerichts des Oberrheinkreises in Freiburg vom 16. Februar 1846 war das Urteil des Hofgerichts Hornberg vom 10. November 1845 bestätigt worden, wonach die Einrede des Beklagten, es habe sich die Klägerin am 8. August 1843 mit dem Beklagten auf einen jährlichen Holzbedarf von 666 Klaftern ver-

glichen, zu verwerfen sei. Der Beklagte sei vielmehr schuldig, binnen 14 Tagen den Brennholzbedarf der Bürger und Einwohner der Gemeinde St. Georgen für die Jahre 1842, 1843 und 1844 durch die herrschaftliche Forstbehörde aufzunehmen und auszeichnen zu lassen. Nachdem es von den Bezugsberechtigten gefällt, gehauen und klafterweise aufgesetzt ist, ist es nach Vergleichung mit dem Holzbedarf gegen Bezahlung von einem Rappen Pfennig pro Klafter ihnen zu verabfolgen. Das Urteil sei zu bestätigen mit dem Anhang, dass der Beklagte befugt sei, an dem der Klägerin für die Jahre 1842 bis 1844 zustehenden Holzquantum die für diese Jahre jeweils abschlägig gelieferten Holzabgaben in Abzug zu bringen. Die Verhandlung vom 8. August 1843 habe dem Zweck gedient, die Ablösung der Berechtigung einzuleiten.

Zwischenzeitlich streitet man auch noch um 8 tannene Klötze aus Sturmholtz, die im Jahr 1845 vom Ärar verkauft und um 70 Tannenklötze, die 1846 versteigert worden waren, nachdem man zur Deckung des Brennholzbedarfs der Gemeinde einen Hieb geführt hatte. Keineswegs habe man damit gegen die bezirksamtliche Verfügung verstoßen.

Am 19. Dezember 1847 berichtet die Forstdirektion dem Finanzministerium (GLA 391/33 994), dass die Gemeinde den rechtlichen Vollzug des oberhofgerichtlichen Urteils vom 17. Juni 1842 bisher noch nicht habe erreichen können, was damit zusammenhänge, dass sie das Urteil in einer Weise erwirkt habe, wie es vorerst gar nicht vollziehbar sei. Auch wolle sich die Gemeinde nicht dazu verstehen, die Mangelhaftigkeit des Urteils auf gütliche Weise zu beseitigen. Das Urteil erkennt nämlich an:

[...] dass die Gemeinde berechtigt ist, das für ihre Haushaltungen benötigte Brennholz zu beziehen, bestimmt aber, dass die Forstbehörde die Größe des Bedarfs selbst zu bemessen habe. Die Forstbehörde hält die von der Gemeinde beanspruchte Menge von 1464 Klaftern für weit übertrieben, der belastete Wald von 1248 Morgen kann diese Menge nachhaltig unter keinen Umständen liefern, zumal in diesem Fall dem Waldeigentümer nur die Bestreitung der Lasten verbleibe. Diese Meinungsverschiedenheit muß zuerst gütlich oder richterlich ausgetragen werden. Seitdem war man bemüht, diese Mängel auszuräumen. Aber die Gemeinde machte einen übertriebenen Holzbedarf geltend. Als man endlich nach mühevollen Verhandlungen anno 1843 eine Vereinbarung und die Ablösung jener Berechtigung zustande gebracht hatte, hat die Gemeinde nachträglich beim Bezirksamt übertriebene Einstreuungen gemacht, so dass dieses die Staatsgenehmigung versagt hat. So hat die Gemeinde auf unverzeihliche Weise die gütlichen Verhandlungen annulliert und die Sache wieder auf den alten Prozeßstand zurückgeführt.

Bei dieser Sachlage und da die Gemeinde sogar ein gerichtliches Inhibitorium⁸ erwirkte, wodurch dem Großh. Ärar jeder Holzrieb in dem betr. Wald einstweilen untersagt wurde, da die Gemeinde ferner in neuerer

Zeit dem Großh. Ärar den früher nie beanstandeten Bezug des Bau- und Nutzholzes streitig machen und demselben allen wirtschaftlichen Grundsätzen zum Hohn zumuten will, das Nutzholz als Brennholz aufbereiten zu lassen, damit deren maßlose Ansprüche auf Brennholz befriedigt werden können, wird man es begreiflich finden, dass wir von uns aus die Vergleichsverhandlungen nicht mehr aufnehmen können und dass wir genötigt sind, der Gemeinde im Prozeßweg geeignet entgegen zu treten, um so einen günstigen Ausgang herbeizuführen.

Unbeeindruckt von solcherlei Rabulistik, verurteilt das Hornberger Bezirksamt an Heiligabend 1847 den großherzoglichen Forstfiskus zu einer Geldstrafe von 200 fl. wegen Zuwiderhandlung gegen die gerichtliche Verfügung vom 2. Dezember 1844, zahlbar an die Gemeinde St. Georgen. Mit der Folge, dass sich nun sogar der Großherzog persönlich einschaltet, wie das Finanzministerium am 12. Februar 1848 mitteilt:

Allerhöchste Entschließung des Großh. Staatsministeriums: Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu beschließen geruht, dass die von der Gemeinde St. Georgen gegen die Direktion der Forste Domänen Bergwerke erhobene Beschwerde wegen angeblich verweigerter Ausfolgung rückständigen Berechtigungsholzes als unbegründet zurückgewiesen, im übrigen den Gemeindevertretern eröffnen zu lassen sei, dass ihnen überlassen bleibe, bei gedachter Direktion die geeigneten Vorschläge zur gütlichen Erledigung zu machen oder aber den Streit richterlich austragen zu lassen.

Wirft die Revolution im Februar 1848 bereits ihre Schatten voraus? In Konstanz wird der Abgeordnete Friedrich Hecker in Kürze die Republik ausrufen und über den tiefverschneiten Schwarzwald ins Markgräflerland ziehen, wo er vernichtend geschlagen und zur Emigration gezwungen wird. Und ein paar Monate später wird Gustav Struve einen zweiten Versuch starten, in dessen Folge Großherzog Leopold Hals über Kopf aus Karlsruhe fliehen und die preußischen Interventionsstruppen zu Hilfe rufen wird. Hatte sein Renommee im Vormärz bereits so stark gelitten, dass die Gemeinde St. Georgen es am 12. September 1848 wagen konnte, gegen die Entschließung des Großherzoglichen Staatsministeriums vor dem Bezirksamt Hornberg eine ultimative Liquidationsklage gegen den Fiskus anzustrengen? Mit dessen Urteil, das dann auch oberhofgerichtlich bestätigt wird, soll der Forstfiskus dazu verpflichtet werden,

der Gemeinde St. Georgen mit Stockwald bzw. den dortigen Bürgern und Einwohnern das für die Jahre 1838 bis 1848 zu wenig gelieferte Holz im Gesamtbetrag für alle 11 Jahre von 12010 Klaftern binnen 4 Wochen nachträglich zu verabfolgen bzw. anweisen zu lassen oder, falls der nachhaltige Ertrag dazu nicht ausreiche, anderswoher, jedoch auf eine gleich bequeme und nicht kostspieligere Weise zu verschaffen oder den dafür errechneten Entschädigungsbetrag von 62 888 fl zu bezahlen.

Forstassessor Ferdinand Roth schafft den Durchbruch

Zuvor schon in diesem turbulenten Jahr hatte die Gemeinde einen Vorschlag des von der Freiburger Direktion entsandten Forstassessors Ferdinand Roth zurückgewiesen, die bestehenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht erledigen zu lassen. Und auch dessen neues Verhandlungsangebot auf eine vergleichsweise Abtretung von jetzt 1.000 Morgen Wald wollte sie nicht akzeptieren. Zusammen mit dem Triberger Bezirksförster Kühnle habe er, so berichtet Roth am 11. Dezember 1848 der Direktion, den Röhlinwald nochmals genauestens visitiert. Sein Stimmungsbild von der Lage in St. Georgen wurde sodann dem Finanzministerium vorgelegt (GLA 391/33 996): Er habe einen weiteren Vergleichsversuch unternommen, doch die Gelegenheit dazu sei ganz und gar ungünstig gewesen. Ursache dafür seien

das maßlose Misstrauen und die ungeschwächte Erbitterung gegen den früheren Vergleich und die ebenso sehr maßlosen Erwartungen und Hoffnungen auf Grund des oberhofgerichtlichen Urteils vom 17. Juni 1842. Diese sind seither aus politischen und Parteizwecken genährt und gesteigert worden.

Das Urteil sei eine unerschöpfliche Quelle des Streits, dessen Ende man nicht einmal ahnen könne, wenn nicht doch noch ein neuer Vergleich zustande komme. Die Ablösung müsse um jeden Preis betrieben werden, um den ewigen Streitigkeiten und den Kosten ein Ende zu setzen.

Ganz ohne Erfolg scheinen die Verhandlungen des Forstassessors denn doch nicht verlaufen zu sein. Für ihn sei es durchaus naheliegend, gibt er zu Protokoll:

[...] dass eine so verhetzte und misstrauische Gemeinde, die hinter jeder Handlung des Fiscus einen Fallstrick oder Betrug wittert, ihren sanguinischen Erwartungen nicht gerade entsagen wird, doch darf man auch die Erwartungen auf eine billige Vermittlung nicht aufgeben. Lehrt ja doch die Erfahrung, dass noch kein einziger der bekannten großen Waldprozesse im gerichtlichen Weg ausgegangen ist, sondern dass sie alle, wenn die Sache im Prozeßweg recht verworren geworden war, und die Parteien den Streit satt hatten, durch Vergleich erledigt worden sind.

Die Lage der Forstverwaltung habe sich nach dem ersten, nicht genehmigten Vergleich merklich verschlechtert. Auch sei klar, dass eine Brennholzmenge von 3 Klaftern in dem rauen Klima des Schwarzwalds für eine Familie im Durchschnitt nicht ausreiche, wenn auch die von der Gemeinde geforderten 6 Klafter zu hoch seien. Der wirkliche Bedarf liege wohl zwischen 1.100 und 1.130 Klaftern, worauf man sich gefasst machen müsse. Wenn man im Jahr 1843 für anerkannte 666 Klafter 800 Morgen Wald geben wollte, so werde man für 1.000 Klafter ungefähr 1.000 Morgen geben müssen, freilich unter Verzicht auf die früheren Vorbehalte bezüglich des Bau- und Sägeholzes. Ohnehin seien solche Vorbehalte, da sie von der nicht sachverständigen Gemeinde nicht begriffen würden, Misstrau-

en erregend und im Vollzug kaum zu handhaben. Ein Vergleich sollte nach seinen Erfahrungen so einfach und klar gefasst sein, dass ihn jeder versteht.

Indessen läuft der Prozess gegen den Forstfiskus weiter. Der Anwalt der Gemeinde widerspricht der Auffassung des Beklagten, dass es in der Willkür der Forstbehörde gegeben sei zu bestimmen, wie groß sie den Bedarf der Gemeinde erachte. Denn es sei im oberhofgerichtlichen Urteil von 1842 ausdrücklich von dem benötigten Brennholz gesprochen worden, das nach Bedarf abzugeben sei.

Dem Geschick und Einfühlungsvermögen des Forstassessors, auch dem von ihm gefertigten umfangreichen Gutachten ist es zu verdanken, dass dann doch noch ein für beide Seiten akzeptabler Vergleich zustande kam. „*Täusche man sich ja nicht*“, schreibt der geschmeidige Roth in seinem Gutachten:

Die statistischen Durchschnittszahlen für den Bedarf einer Familie passen nicht für St. Georgen, welcher einer der höchstgelegenen und exponiertesten Orte des Schwarzwalds ist und folglich ein sehr rauhes Klima hat. Bedenkt man, dass mit sehr unbedeutenden Ausnahmen nur Tannenholz wächst und dass bei einem Verbrauch von 4 Klaftern für eine Familie jährlich 1056 Klafter, bei 5 Klaftern aber 1320 Klafter schon jetzt herauskommen, so wird man wohl tun, zu unterstellen, dass bei einer gerichtlichen Schätzung wenigstens 1100–1200 Klafter jährlich sich ergeben.

Für den Forstfiskus unterzeichnet der Triberger Bezirksförster Beideck am 10. August 1850 den Vertrag mit der Gemeinde: Darin verzichtet die Gemeinde auf alle ihr zustehenden Berechtigungen im Domänenwald, auch auf jede Nachforderung und Entschädigung für das aus diesen Waldungen zu wenig bezogene Holz. Die bisherigen Kosten des Rechtsstreits werden gegenseitig wettgeschlagen. Die Befriedigung der Holzberechtigung der Stockburger Lehensbauern verbleibt dem Fiskus.

Die Gemeinde erhält als Abfindung ihrer Berechtigung und beanspruchten Entschädigung vom Röhlinwald eine Fläche von 1.050 Morgen mit allem darauf stehenden Bau-, Nutz- und Brennholz zu freiem Eigentum. Die Kosten der Vermessung, Versteinung und Kartierung werden vom Forstfiskus allein und im ganzen getragen. Die Gemeinde verpflichtet sich, die durch ihren Wald ziehenden Wege in gutem Zustand zu erhalten und die Abfuhr der Erzeugnisse aus dem Domänenwald kostenlos zu gestatten. Das gleiche sichert der Forstfiskus der Gemeinde für die durch Staatswald führenden Holzabfuhrwege zu.

Am 25. März 1851 akzeptiert schließlich auch das Finanzministerium den Vertrag. Die St. Georgener Gemeindevertreter zeigen sich gegenüber dem inzwischen zum Forstrat beförderten Ferdinand Roth zufrieden mit der vollzogenen Teilung, ja, sie bedanken sich bei ihm für die Beendigung der langwierigen Streitigkeiten. Ohne sein Verhandlungsgeschick und sein Einsichtsvermögen in die Bedürfnisse der Bürger wäre der Vergleich nicht zustande gekommen. Fast sieht es so aus, als habe Roth in seiner so bemerkenswerten Sozialkompetenz mit der Republik sympathisiert, mit der „ersten demokratischen Bewegung der deutschen

Geschichte“. Doch HASEL⁹ weiß über ihn anderes zu berichten: So habe er in einem Visitationsbericht vom 25. August 1849 ausgeführt, dass der Bezirksförster Heinrich Bernhard aus Villingen, „*einer sehr radikalen Gegend*“, wegen dessen politischer Richtung während der Revolution in Schwierigkeiten geraten sei und deswegen in die Schweiz habe flüchten müssen. Was eher dafür spricht, dass er, wie die allermeisten Beamten der staatlichen Forstverwaltung bis zum heutigen Tag, konservativ gesinnt und revolutionärer Gesinnung unverdächtig war. Anders wäre auch kaum nachvollziehbar, dass Ferdinand Roth alsbald zum Chef der Fürstlich Fürstenbergischen Forstverwaltung (von 1861 bis 1881) aufsteigen sollte.

Im Röhlinwald waren es jetzt nur noch die drei Stockburger Lehenbauern, denen ein Brennholzrecht zustand. Auf dem Rest des dem Forstfiskus verbliebenen Staatswalds, auf gerade mal 190 Morgen, hatten sie noch immer jährlich 15 ³/₄ Klafter Tannenscheitholz auf dem Stock zu beanspruchen, ein Recht, das 1854 letztmals anerkannt worden war. Doch bis zum Jahr 1865 konnten endlich auch sie abgefunden werden: Infolge „*augenblicklicher Geldverlegenheit*“ hatten sie sich zur geldlichen Abfindung und zur Ablösung ihrer Rechte bereitgefunden. (GLA 100/51).

Mehr als ein halbes Jahrhundert nervenaufreibender Auseinandersetzungen, mit denen sich die Forstverwaltung bis in die allerobersten Etagen, die allgemeine Verwaltung, die Gemeinde und die Gerichte bis nach Mannheim hinauf herumzuschlagen hatten, war vergangen seit jenem Vorschlag des Forstmeisters von Neveu vom 24. Dezember 1810 aus Anlass der Neuabgrenzung der beiden Länder.

Ausblick

Über ein halbes Jahrhundert haben sich die zähen und trickreich geführten Verhandlungen zur Ablösung der St. Georgener Nutzungsrechte hingezogen, die schließlich zur Aufteilung des Röhlinwalds geführt haben. Derweil verlief auch der hier praktizierte Waldbau keineswegs geradlinig, ein Schlingerkurs im Bemühen um Nachhaltigkeit, der sich bis in die Gegenwart fortsetzen sollte. Dennoch, trotz aller Umwege und Sackgassen, präsentiert sich der Röhlinwald heute, nicht nur der Staatswald, sondern auch der benachbarte, durch die Ablösung der Rechte entstandene Stadtwald-Distrikt, als musterhafter Vorzeigewald.

Wie es zu diesem Happy End kam, darüber soll in einem dritten Teil in den *Schriften der Baar 2018* berichtet werden.

Hinweis: Der Baarverein führt am Samstag, 7. Oktober 2017, eine Exkursion zum Röhlinwald in Sankt Georgen durch (siehe Seite 221).

Autor

WOLF HOCKENJOS

leitete von 1980 bis 2004 das Staatliche Forstamt Villingen-Schwenningen. Er veröffentlicht seit Jahren in Zeitschriften und Büchern – auch in den *Schriften der Baar* – Beiträge mit wald- und landschaftskundlichen Themen.

Wolf Hockenjos
Alemannenstraße 30
78166 Donaueschingen
wohock@gmx.de

Anmerkungen

Die Bezeichnung GLA steht für
Generallandesarchiv Karlsruhe

- 1 KARL HASEL: Die Ablösung der Forstnutzungsrechte im sog. Rehlinwald bei St. Georgen im Schwarzwald. Und: Aus der Geschichte der St. Geogener Klosterwaldungen. In: Kleine Beiträge zur Forstgeschichte, insbesondere in Baden. Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (Band 67). Stuttgart 1989.
- 2 Am 25. Juli 1806 wurde das (evangelische) Benediktinerkloster Sankt Georgen für aufgehoben erklärt.
- 3 KARL HASEL: Aus alten Dienerakten – Badische Bezirksförster zwischen 1780 und 1880. Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (Band 76). Stuttgart und Freiburg 1994.
- 4 Zu Forstgesetz von 1833 und Landeswaldgesetz von 1976:
Das badische Forstgesetz 1833 vom 15.11.1833 ist abgedruckt im Großherzoglich-Badischen Staats- und Regierungsblatt 1834 vom 14.1.1834 (Seite 5–46). Es ist am 1. Mai 1834 in Kraft getreten. Quelle: Badische Landesbibliothek (BLB). <http://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/750348>. § 134 des Forstgesetzes ist abrufbar bei der Badischen Landesbibliothek unter: <http://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/750368> [30.1.2017]. Das badische Forstgesetz ist aufgehoben worden durch das Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 10.2.1976 (GBl. Seite 99–125). Die Aufhebung ist in § 90 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 geregelt. Neben dem badischen Forstgesetz sind in § 90 auch andere Rechtsvorschriften des Großherzogtums Baden aufgehoben worden.
- 5 Femelwirtschaft: Traditionelle einzelstammweise Nutzung ungleichaltriger Bergmischwälder. Die Femelwirtschaft wurde durch das badische Forstgesetz von 1833 im öffentlichen (Staats- und Gemeinde-) Wald verboten. Die Plenter- auch Plänterwirtschaft ist weitgehend identisch mit der im süddeutschen Sprachraum so genannten Femelwirtschaft. „Femeln“ kommt ursprünglich von „fimmeln“ und bedeutet „auskämmen“.
- 6 Badische Gemeindeordnung von 1831: Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31.12.1831. In: Großherzoglich-Badisches Staats- und Regierungsblatt 1832 vom 17.2.1832 (Seite 81–115). Das Gesetz trat am 23.4.1832 in Kraft. Es ist abrufbar bei der Badischen Landesbibliothek (BLB): <http://digital.blb-karlsruhe.de/blbihd/periodical/pageview/749390> [30.1.2017].
- 7 Besondere Verdienste um den Verhandlungserfolg der Gemeinde werden heute nicht jenem Gottlieb, sondern dessen Onkel Johann Georg Schultheiß, genannt „*der ewige Student*“, zugeschrieben, „*der wohl bekanntesten und bedeutendsten St. Geogener Persönlichkeit des letzten Jahrhunderts*“ (WOLFDIETER GRAMLICH: St. Geogener Heimatbuch. Beiträge und Bilder zur 900jährigen Geschichte 1084–1984. St. Georgen 1984), nach dem noch heute eine Straße benannt ist – ein Fall von „*dichtender Volksüberlieferung*“?
- 8 Inhibition: Wirkung, die durch Pfändung eintritt, somit Verlust der Verfügungsbefugnis über die gepfändete Forderung.
- 9 KARL HASEL: Auswirkungen der Revolution von 1848 und 1849 auf Wald und Jagd, auf Forstverwaltung und Forstbeamte, insbesondere in Baden. Schriftenreihe der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg (Band 50). Stuttgart 1977.